

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses und Herstellung von zwei Stellplätzen“

Laubestraße; Gemarkung Striesen; Flurstücke 375/e, 375/s

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 4. März 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/00024/24 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Herstellung von zwei Stellplätzen, Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans auf dem Grundstück:

Laubestraße;

Gemarkung Striesen, Flurstücke 375/e, 375/s

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes: Zwei Befreiungen von der Festsetzung der Baugrenze, Befreiung von der textlichen Festsetzung zu Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen;

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

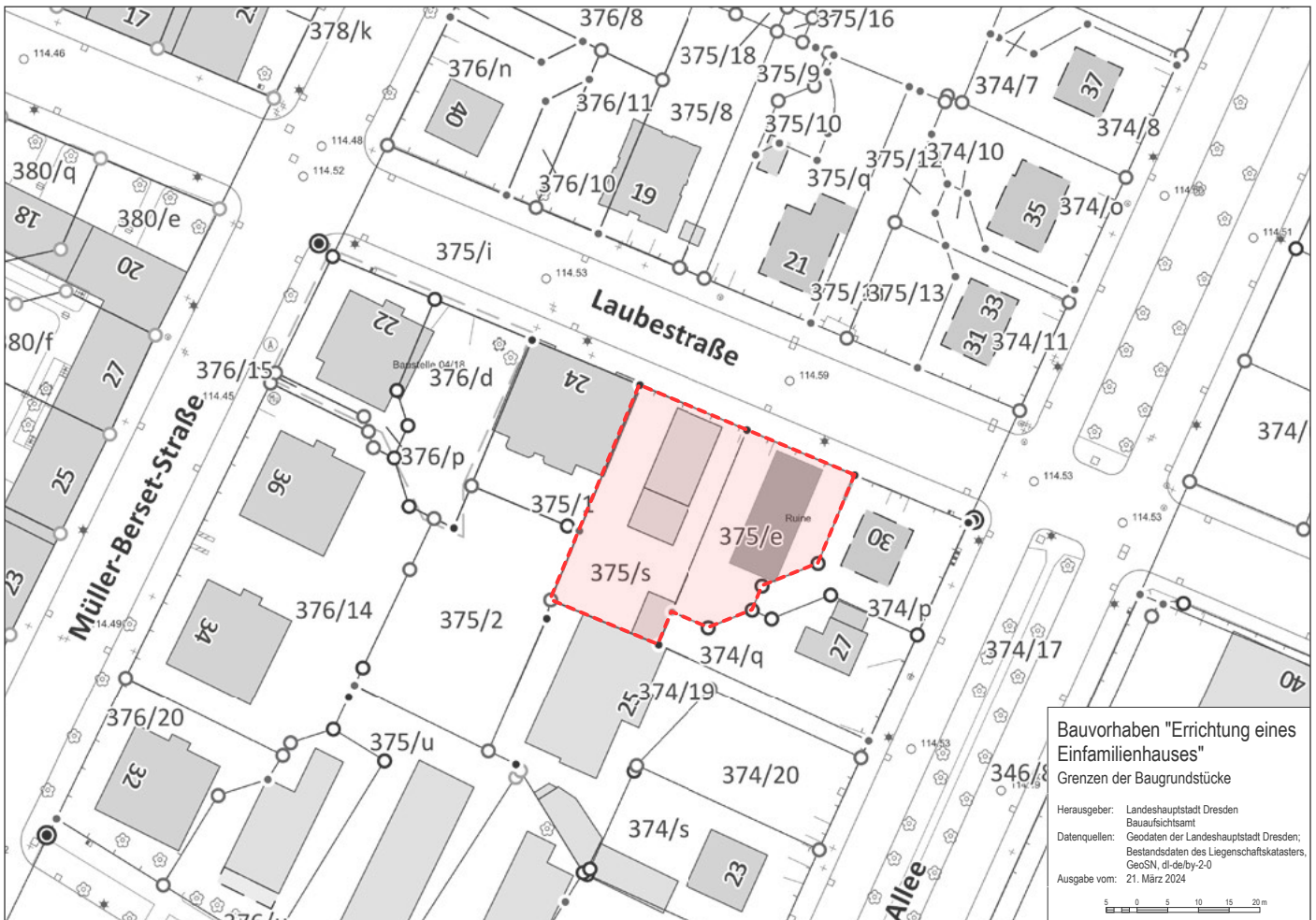
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5018, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 21. März 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bauvorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses"
 Grenzen der Baugrundstücke

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
 Bauaufsichtsamt

Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
 GeoSN, dt-de/by-2.0

Ausgabe vom: 21. März 2024

0 5 10 15 20 m

<p>Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe</p>	<p>Dr.-Külz-Ring 19 Postfach 12 00 20, 01001 Dresden Telefon (03 51) 4 88 23 90 Telefax (03 51) 4 88 22 38 E-Mail presse@dresden.de www.dresden.de facebook.com/stadt.dresden</p>	<p>Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe www.dresden.de/amtsblatt</p>
<p>Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll</p>		